

Geschäftsordnung Schiedsrichterausschuss

§1 Zusammensetzung

1.1. Der DSQV-Schiedsrichterobmann

wird von der DSQV-Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt.

Wählbar ist jede natürliche Person.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Der DSQV-Schiedsrichterobmann beruft, kooptiert in einem Zeitraum von 4 Wochen nach seiner Wahl den Schiedsrichterausschuss mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis drei Beisitzern.

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus mindestens 3, und höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- bis zu drei Beisitzern

Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Beisitzer sind vom DSQV-Präsidium in der ersten Präsidiumssitzung nach Besetzung des Ausschusses zu bestätigen.

1.2. Eine Vollversammlung der Beauftragten der Landesverbände sollte jährlich einberufen werden. Die Einladung dazu hat mindestens 6 Wochen vorher durch den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses zu erfolgen. Auf Antrag von vier Obleuten der Landesverbände oder aufgrund eines mit Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Schiedsrichterausschusses, muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

1.3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. In der Vollversammlung haben die Beauftragten der Landesverbände die Anzahl der Stimmen, die der von ihnen vertretene Landesverband auf der jeweils vergangenen ordentlichen Mitgliederversammlung des DSQV hatte.

Ein Landesverband kann sich nicht durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Landesverband vertreten lassen.

§ 2 Aufgaben

Der Schiedsrichterausschuss gibt sich eine personengebundene Aufgabenzuweisung der zu erfüllenden Tätigkeiten im SRA. Diese wird als Anlage zur GO stets aktuell gehalten. Die Aufgabenverteilung erfolgt in der ersten Schiedsrichterausschuss-Sitzung nach einer Neuwahl des Schiedsrichterobmanns oder wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies für notwendig erachten.

Der DSQV-Schiedsrichterobmann ist zugleich Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.

Er bzw. sein Stellvertreter vertritt den DSQV in den entsprechenden nationalen und internationalen Ausschüssen und Gremien.

Die Aufgabenschwerpunkte des Schiedsrichterausschusses gliedern sich wie folgt:

- Ausarbeitung und Vorgabe von Richtlinien
- Aus- und Weiterbildung der LV-Obmänner und deren Ausschüsse
- Fortbildung der A-Lizenzschiedsrichter
- Seminare/Leistungstests und Einstufungen in die A-Lizenz
- Regelinterpretation gemäß den jeweils gültigen Squash-Spielregeln
- Ausbildungsrichtlinien zur Regelkunde, Grundkurs, C-Lizenz, B-Lizenz und A-Lizenz
- Einsatz von Schiedsrichtern, national im Bereich des DSQV und die Entsendung von Schiedsrichtern auf internationaler Ebene.
- Die Erfassung aller Ausbilder im Schiedsrichterwesen ab der B-Lizenz, mit Personalbogen und zusätzlich bei A-Lizenz-Schiedsrichtern, mit deren Einsätzen im REFEREE ACTIVITY LOG
- Aufbau und Pflege einer A-Lizenzschiedsrichterkartei
- Nominierung von Schiedsrichtern zur Ausbildung im Bereich der ESF/WSF

Weitere Aufgabenbereiche vergibt der Schiedsrichterausschuss nach Bedarf und Notwendigkeit.

§ 3 Schiedsrichterausschuss-Sitzungen

Schiedsrichterausschuss-Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Termin dieser Sitzungen ist mindestens 4 Wochen vorher allen Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

Zu allen Schiedsrichterausschuss-Sitzungen sind die Vertreter der Spieler, des Sport- und Jugendausschusses, der DSL, sowie das für den Schiedsrichterausschuss zuständige Präsidiumsmitglied einzuladen.

Schiedsrichterausschuss-Sitzungen müssen einberufen werden, wenn

- a) dies auf einer Sitzung des Ausschusses beschlossen wird und/oder
- b) wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt

Die Tagesordnung ist möglichst vor der Sitzung zu verschicken.

Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat das Recht- zu verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Der Tagungsort wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Schiedsrichterausschuss fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Protokollführung

Über die Schiedsrichterausschuss-Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die innerhalb von 14 Tagen der DSQV-Geschäftsstelle und den Schiedsrichterausschussmitgliedern zugehen müssen.

Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls keine Einsprüche/Änderungsanträge bei der Geschäftsstelle ein, so gilt dieses Protokoll als genehmigt. Im Falle von Änderungsanträgen ist das Protokoll auf der nächstfolgenden Sitzung erneut zu genehmigen.

§ 5 Beschlüsse ohne Sitzung

Wenn es die Sachlage erfordert, können Beschlussfassungen auch Online, im Rahmen von Umlaufverfahren und/oder telefonischen Abfragen erfolgen. Dabei ist die individuelle Stimmabgabe schriftlich zu dokumentieren und im Nachgang der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abrechnungswesen

Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben im SRA entstehen.

Grundsätzlich gilt für Art, Höhe und Frist der Abrechnung die Kostenerstattungs- und/oder Finanzordnung des DSQV.

Bei den Abrechnungen ist zu trennen zwischen **Maßnahmen** (Sitzungen, Qualifikation zur EM oder WM, Schiedsrichterbeobachtung, Repräsentation, etc.) und laufenden Kosten (Porto, Telefon, etc.). Maßnahmenabrechnungen sind grundsätzlich nur unter Vorlage entsprechender Originalbelege abrechnungsfähig. Laufende Kosten können mit einer Pauschale, welche vom DSQV-Präsidium festgelegt wird, abgegolten werden.

Jedwede **Maßnahme** bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorsitzenden (Reisekostenantrag).

Jedes Ausschussmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die kostengünstigste Durchführung in Anspruch genommen wird, z.B. Fahrgemeinschaft, Verkehrsmittel, Verkehrsverbindung.

§ 7 Sitzungsteilnahme von Gästen

Die Sitzungen des SRA sind grundsätzlich öffentlich – Gäste sind zugelassen.

Die Kosten für die Teilnahme werden nicht durch den SRA getragen.

Ausnahme hier ist die Teilnahme auf Wunsch und/oder Einladung des SRA.

Das o.g. Verfahren zur Kostenabrechnung ist dann ebenfalls anzuwenden.

Dies gilt nicht für Vertreter des DSQV oder der DSL.

§ 8 Schlussbestimmungen

Hiermit verlieren alle vorherigen Ordnungen zum Schiedsrichterwesen ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag bzw. Vorschlag des Schiedsrichterausschusses vom Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Struktur

Geschäftsverteilungsplan

Schiedsrichterobmann
Stellvertreter
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer

DSQV-SRA Vertretung/Repräsentation nach innen und außen

Kontakt und Kommunikation zwischen SRA und DSQV, DSL

Regelinterpretation

Squash-Spielregeln, gemäß der gültigen WSF-Vorlage überarbeiteten

Pool-Schiedsrichter Datei, Pflege und Aktualisierung

DSQV SRA-Webseite aktuell halten

Entsendung, Nominierung der Schiedsrichter

Erstellung von Einsatzplänen bei Turnieren

(durch Turnierleitung / Oberschiedsrichter)

Ernennung und Verleihung der DSQV A-Lizenz

SRA Protokollbeauftragte

Information der Schiedsrichter über Einzelheiten

der jeweiligen Events

Organisation und Koordination (Hotel, Fahrgemeinschaften)

der Schiedsrichter

Bundesligaeinsatzplanung

Koordination der Bundesligaeinsätze,
Veröffentlichungen, organisatorisch betreuen

Lehrbeauftragte

Aufgabenbereich Pädagogik

Schiedsrichter - Vorschläge zur Nominierung

Aus-Weiter- und Fortbildung der Schiedsrichter

Seminare/Leistungstests

Einführung und Pflege einer Activity Card

Erfassung, der A-Lizenz-Schiedsrichterkandidaten

Aufbau, sowie Pflege der A-Lizenzschiedsrichterkartei

Internationale Angelegenheiten (ESF, WSF)

wenn Schiedsrichter betroffen sind